

Satzung

des Freundeskreises Care for Kids zur Förderung der Völkerverständigung und Unterstützung entwicklungsfördernder und notlindernder Maßnahmen mit dem Sitz in Stuttgart

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
Care for Kids
und versteht sich als Freundeskreis der Firma M+W Group, ihrer Mitarbeiter und anderer Interessierter zur Förderung der Völkerverständigung und Unterstützung entwicklungsfördernder und notlindernder Maßnahmen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein macht sich zur Aufgabe, den Gedanken zur Völkerverständigung zu fördern, indem solche Maßnahmen, die zur zwischenmenschlichen Begegnung der Völker beitragen, das Wissen über andere Völker mehren und die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens der Völker vertiefen, weltweit durchgeführt werden. Die Völkerverständigung soll auch durch Aktivitäten unterstützt und gefördert werden, die der Entwicklungszusammenarbeit und Notlinderung dienen, wobei vorrangig das Wohl junger Menschen, ihre Bildung, Aus- und Weiterbildung und soweit möglich die Schaffung von Ausbildungsplätzen gefördert werden sollen.

Diese Aufgabe kann der Verein unmittelbar durch den Vereinszweck fördernde Maßnahmen mit Beiträgen, Geld- und Sachspenden oder durch personelle Unterstützung erfüllen; insbesondere auch durch Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu den oben genannten Zwecken, durch Hilfe zur Selbsthilfe in Form von Durchführung konkreter Projekte u.a. in Entwicklungsländern und durch Nothilfe.

Der Verein ist berechtigt, den Vereinszweck umzusetzen mit der Durchführung von Seminaren, Kongressen und Tagungen, in denen das Verständnis für die Werte der verschiedenen Kulturen verstärkt wird, und anderen Bildungsveranstaltungen, die der Förderung der Völkerverständigung und der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen dienen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit jedweder Art.

Der Verein verfolgt seine Zwecke weiter unmittelbar durch entwicklungsfördernde und notlindernde Maßnahmen für Personen im Sinne des § 53 AO, welche aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf Hilfe angewiesen sind. Letzteres soll in erster Linie im Ausland geschehen,

ohne dass dadurch im Einzelfall inländische gleichgelagerte Aktivitäten untersagt wären. Die notlindernden Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab, Personen, die aufgrund ihres jugendlichen Alters oder wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht im Stand sind, für ihren Lebensunterhalt nachhaltig selbst durch Ausübung eines angemessenen Berufes zu sorgen, durch geeignete Maßnahmen zu einer entsprechenden Berufsausbildung zu verhelfen, sei es z.B. durch befristete finanzielle Unterstützung oder durch die Schaffung geeigneter Ausbildungsstätten. Schließlich sollen hilfsbedürftige Personen auch dadurch unterstützt werden, dass insbesondere im Falle kranker Personen oder von Personen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung betreuende Einrichtungen oder Krankenanstalten gefördert werden, z.B. durch Bereitstellung von Vorrichtungen, Geräten, Einrichtungsgegenständen oder sonstigen persönlichen und sachlichen Mitteln.

Seine Aufgaben kann der Verein weiter erfüllen durch Unterstützung der Stiftung Entwicklungs–Zusammenarbeit Baden–Württemberg, Stuttgart, (und zwar durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge und Spenden und entsprechende Mittelzuweisungen an diese Stiftung in beliebiger Weise, auch durch Zustiftungen).

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung (§51 ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der M+W Gruppe weltweit einschließlich deren Familienangehörigen sowie die Firma selbst sein

und

jede natürliche oder juristische Person, jede Art von Personengesellschaft oder jede sonstige Personenvereinigung sein, sofern diese Personen oder Vereinigungen die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten in gleicher Weise möglich.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich einen Beitrag in Geld zu leisten; diesen Jahresbeitrag legt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest, und zwar mit Wirkung frühestens ab dem nachfolgenden Kalenderjahr. Einmalige Mitgliedsbeiträge, die ein Mehrfaches des Jahresbeitrages enthalten, sind möglich. Die Mitglieder erhalten für diesen Beitrag, soweit gesetzlich möglich und zulässig, eine Spendenbestätigung.

Darüber hinaus sind Einzel– und Sonderspenden möglich und erwünscht; bei projektbezogenen Spenden wird der Verein detaillierte Beschreibungen auf Anforderung zur Verfügung stellen.

§ 5 Mittelverwendung

Der Vorstand des Vereins erstattet den Mitgliedern einmal jährlich schriftlich Bericht über die Verwendung der Spenden und die Entwicklung des Vereins. Dies kann auch mündlich in einer Mitgliederversammlung geschehen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ein Beirat.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Regelung in nachfolgend § 8 oberstes beschließendes Organ. Sie ist jedes Jahr mindestens einmal einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/en Vorsitzende/n des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung und der Tagesordnung, und zwar an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift eines jeden Mitglieds. Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen; der Vorstand hat solche Anträge allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
4. Der Vorstand – bei mehreren Vorstandmitgliedern der/die Vorsitzende des Vorstands – leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben einem Mitglied des Vorstands mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens ein Vorstandsmitglied und/oder ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind, ist innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Tag der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung folgenden Tage, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Vorstands und/oder der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist.
5. Der erste Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der Beirat werden durch die Gründungsmitglieder gewählt und bestellt.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 6.1 Sie wählt einen Vorstand oder mehrere Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des ersten Vorstands bzw. der Mitglieder des ersten Vorstands im Sinne des § 26 BGB (siehe oben Abs. 5).
 - 6.2 Sie beschließt über Satzungsänderungen.
 - 6.3 Sie wählt den oder die Rechnungsprüfer; als Rechnungsprüfer können Vereinsmitglieder oder Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer gewählt werden.
 - 6.4 Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung.
 - 6.5 Sie kann die Auflösung des Vereins beschließen.
7. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und ist berechtigt, das Stimmrecht eines weiteren Vereinsmitglieds auszuüben, wenn in der Mitgliedsversammlung eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird. Eine darüber hinausgehende Stimmenhäufung ist unzulässig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden oder

vertretenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich; dies gilt auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

8. Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
9. Über jede Mitgliederversammlung wird von einem vom Versammlungsleiter zu benennenden Schriftführer ein schriftliches Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern; sofern er aus mehreren Mitgliedern besteht, soll
 - 1.1 ein Vorsitzender,
 - 1.2 ein stellvertretender Vorsitzender (zugleich Schriftführer) und
 - 1.3 ggf. ein Schatzmeisterernannt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 6.1 von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass das Amt mit dem Ende der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung im fünften Jahr nach der Wahl endet.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (siehe Abs. 1) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB (siehe Abs. 1) vertreten. Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB kann von der Mitgliederversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB oder einzelne von ihnen können von der Mitgliederversammlung allgemein oder für einzelne Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung diejenige der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden werden seine Aufgaben von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
7. Mehrmalige Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
8. Die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes im Vorstand endet durch seinen Tod, durch Ablauf der Amtszeit, durch freiwilliges Austreten seitens des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein, durch Amtsniederlegung sowie durch einen einstimmigen Abberufungsbeschluss

des Vorstands unter Zustimmung der Mitgliederversammlung, bei der das ausscheidende Mitglied kein Stimmrecht hat, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das von einer möglichen Abberufung betroffene Vorstandsmitglied soll jedoch vor der Beschlussfassung gehört werden. Ferner soll die Mitgliedschaft eines Vorstands im Vorstand mit Erreichen des siebenzigsten Lebensjahres enden.

9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird von den übrigen Mitgliedern des Vorstands aus ihrem Kreis ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt oder wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Beirat bestellt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§10 Aufwandsentschädigung

1. Wer mit Willen des Vorstandes für den Verein tätig wird und dabei Auslagen vorstreckt, hat in Höhe dieser Auslagen gegenüber dem Verein einen Erstattungsanspruch.
2. Zu solchen Auslagen zählen insbesondere Reisekosten, Post- und Telefonspesen, Beherbergungs- und Verpflegungskosten. Sie sind nur insoweit erstattungsfähig, als sie tatsächlich angefallen, für die übernommene Aufgabe unerlässlich waren und sich in einem angemessenen Rahmen halten. Die Einhaltung des angemessenen Rahmens wird vermutet, soweit der Erstattungsanspruch sich in etwa an die einschlägigen Vorgaben der Lohnsteuerrichtlinien hält.
3. Das Vermögensopfer in Gestalt der aufgewandten eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft ist nicht als Auslage, sondern als Vergütung zu sehen und nicht erstattungsfähig.

§ 11 Auflösung und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg, Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

© Copyright 2011 by Care for Kids | Aktualisiert: 20.09.2006